

4. StVO-Status der Radverkehrswegweisung in NRW

4.1	StVO-Status der wegweisenden Beschilderung	4-1
4.2	Das StVO-Verfahren	4-3
4.3	Verantwortlichkeiten	4-5

4. StVO-Status der Radverkehrswegweisung in NRW

4.1 StVO-Status der wegweisenden Beschilderung

Hintergrund Radverkehrswegweisung in NRW hat den Status einer StVO-Beschilderung. Dies ist in NRW durch einen entsprechenden Erlass geregelt:

StVO-Erlass Auszug aus dem Erlass des nordrhein-westfälischen Verkehrsministeriums vom 03.08.2000:

Zur Ausschilderung des landesweiten Radverkehrsnetzes sind wegweisende Beschilderungen entsprechend dem von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) herausgegebenen "Merkblatt zur wegweisenden Beschilderung für den Radverkehr" auszuführen.

Gemäß § 46 Abs. 2 der StVO erteile ich die Genehmigung, abweichend von den Regelungen des § 42 Abs. 8 StVO, die Radwegweisung künftig nach dem o.g. Merkblatt auszuführen. Als Regelfarbe für die Schrift ist Rot zu verwenden.

Die im Merkblatt aufgeführten Wegweiser unterliegen damit den Regeln der StVO und bedürfen der Anordnung durch die Straßenverkehrsbehörden ...

Gilt für alle Wegweisungen nach Merkblatt

Der Erlass bezieht sich damit nicht nur auf die Schilder des RVN NRW, sondern auf die gesamte Radverkehrswegweisung (alle lokalen, regionalen und touristischen Routenbeschilderungen) in NRW mit entsprechend gestalteten Wegweisern.

Konsequenzen des StVO-Status

Durch die Festlegung als Beschilderung gemäß StVO sind u.a. folgende Verbindlichkeiten definiert:

- Die Beschilderung ist durch die Straßenverkehrsbehörde verkehrsrechtlich anzuordnen.
- Dazu ist es erforderlich, dass die Straßenverkehrsbehörde eine StVO-Abstimmung der Beschilderungsplanung mit den Baulastträgern, den betroffenen Kommunen, der Polizei und ggf. Dritten durchführt.
- Die Baulastträger sind für Pflege und Unterhalt der sich in ihrer Baulast befindlichen (StVO-)Schilder zuständig.
- Bei Schildern an privaten Wegen sind entsprechende Gestattungsverträge zwischen Kommunen und Wegeeigentümern zu schließen (vgl. Kap. 13, Muster-gestattungsvertrag).
- Änderungen der Beschilderung bedingen eine erneute Anordnung. Dies beinhaltet auch ausdrücklich die Themenrouteneinschübe.
- Die wegweisende Beschilderung darf mit anderer StVO-Beschilderung kombiniert werden (z.B. Nutzung gleicher Pfosten). Abb. 4-1 zeigt an zwei Beispielen, die "illegale" Anbringung von "privaten" Wegweisern an einem StVO-Schild und die StVO-konforme Möglichkeit der Kombination. Hinweis: Das Anbringen von Wegweisern an Pfosten mit vorfahrtsregelnden Schildern ist zu vermeiden, vgl. VwV-StVO, §§ 39-43, Kap. III 11 "Häufung von Verkehrszeichen" und HBR NRW, Kap. 3.3.4, Tab. 3-1).



Abb. 4-1: Beispiele für Befestigungen von Wegweisern in Kombination mit StVO-Schildern: Abb. links - verboten / Abb. rechts - zulässig

- Wie jede StVO-Beschilderung darf auch die Wegweisung für den Radverkehr keine Werbung enthalten. Dies gilt für Wegweiserinhalte und an demselben Pfosten angebrachte Werbung bzw. nicht StVO-konforme Wegweisung. Im Beispiel in Abb. 4-2 werden sogar die Themenrouteneinschübe durch die illegale Zusatzbeschilderung verdeckt.



Abb. 4-2: Beispiel für illegale Werbung an der StVO-Beschilderung

StVO-Beschilderung hat
Vorteile

Mit dem StVO-Status einer Beschilderung sind im Gegensatz zur bisherigen Radwegweisung folgende Vorteile verbunden:

- Die Verantwortlichkeit für Pflege und Unterhalt der Beschilderung ist eindeutig festgelegt. Eine Überprüfung der Radverkehrswegweisung kann bei Überprüfung der sonstigen StVO-Beschilderung durch den Baulastträger erfolgen. Der damit verbundene zusätzliche Aufwand ist gering.
- Die Möglichkeit der Nutzung von Befestigungsorten anderer StVO-Schilder reduziert die notwendige Menge neuer Pfosten bei der Beschilderung.
- Das StVO-Abstimmungsverfahren verbessert die Qualität der Radverkehrswegweisung, da die Beschilderungsplanung durch eine Vielzahl von Beteiligten überprüft wird.
- Durch das Beteiligungsverfahren sind alle relevanten Gruppen frühzeitig in das Verfahren involviert. Bedenken und Einwände nach der Installation sind weitgehend ausgeschlossen.

4.2 Das StVO-Verfahren

Beteiligte

Bei allen Abstimmungsverfahren nach StVO sind die Träger öffentlicher Belange einzubinden. Im folgenden Beispiel des RVN NRW (hier war der Raumbezug einer Planung ein Kreis oder eine kreisfreie Stadt) werden die am Verfahren zu beteiligenden Vertreter aufgeführt:

- Kreis als Straßenverkehrsbehörde und als Straßenbaulastträger für Kreisstraßen,
 - große und mittlere kreisangehörige Städte als eigene Anordnungsbehörden und als Straßenbaulastträger,
 - andere kreisangehörige Kommunen als Straßenbaulastträger,
 - Landesbetrieb Straßenbau NRW (zuständige Regionalniederlassung) als Straßenbaulastträger für Bundes- und Landesstraßen,
 - Polizei,
 - Planer (d.h. evtl. das mit der Planung beauftragte Büro),
 - (darüber hinaus gegebenenfalls touristische Organisationen und auf Wunsch die jeweilige Bezirksregierung, Dezernat 25. Eine Liste der Ansprechpartner für die einzelnen Themenrouten wird im Internetauftritt des Radverkehrsnetzes gepflegt).
-



Abb. 4-3: Abstimmungsgespräch anlässlich des RVN NRW

Schilder an Privatwegen oder auf privaten Grundstücken

Der Großteil einer Radverkehrswegweisung wird an öffentlichen Straßen und Wegen installiert. In Einzelfällen werden aber auch Privatwege, z.B. in einem Forst oder über eine Staumauer, in eine Radroute integriert. In diesen Fällen hat die betreffende Kommune einen Gestattungsvertrag mit dem privaten Eigentümer hinsichtlich der Nutzung des Weges und der Installation von Schildern zu schließen (vgl. Kap. 13, Mustergestattungsvertrag). Anschließend werden die betreffenden Schilder im StVO-Verfahren von der Kommune mitbehandelt.

Vereinfachung durch Übertragung der Anordnungsbefugnis

In kreisfreien Städten sind die Straßenverkehrsbehörden für die Anordnung der Wegweiser auf allen Straßen in ihrem Stadtgebiet zuständig. In Kreisen kommt der Straßenverkehrsbehörde des Kreises die Aufgabe der verkehrsrechtlichen Anordnung von Verkehrszeichen für alle Straßen im Kreisgebiet zu - mit Ausnahme der großen und mittleren Städte, die eine eigene Anordnungsbehörde haben. Zur Vereinfachung des Verfahrens wird diesen Städten empfohlen, der Straßenverkehrsbehörde des Kreises die Anordnungsbefugnis zu überlassen. In diesem Fall kann das komplette Radnetz des Kreises zentral angeordnet werden (vgl. Kap. 13, Musteranordnung).

Vorschlag für ein StVO-Verfahren

Aus den Erfahrungen mit dem RVN NRW hat sich folgendes Verfahren zur Durchführung eines StVO-Verfahrens bei der wegweisenden Beschilderung für den Radverkehr als effizient herausgestellt:

- Der Planer erstellt Plan- und Katasterunterlagen, aus denen der Netzverlauf sowie die detaillierten Wegweiserstandorte und Wegweiserinhalte ersichtlich werden (Karten, Katasterblätter mit Fotos). Diese Unterlagen werden an alle am Verfahren Beteiligten für den jeweiligen Verantwortungsbereich ausgegeben.
- Die Beteiligten prüfen die Unterlagen.
- Bei einem gemeinsamen Abstimmungstermin werden alle Fragen und Einwände besprochen und Änderungsnotwendigkeiten abgeklärt. Dieser Termin dient sowohl der qualifizierten Abstimmung der gesamten Wegweisung eines Kreis-

gebietes als auch der Anhörung im Rahmen des Anordnungsverfahrens gemäß StVO.

- Der Planer überarbeitet daraufhin die Planunterlagen und versendet Austauschblätter. Damit liegt jedem Beteiligten ein aktuelles Beschilderungskataster vor, das die Grundlage für die straßenverkehrsrechtliche Anordnung ist.
- Zur Vereinfachung des Verfahrens ist es möglich, die Anordnungsbefugnis der großen und mittleren kreisangehörigen Städte auf den Kreis zu übertragen.
- Die straßenverkehrsrechtliche Anordnung der Beschilderung für das gesamte Kreisgebiet erfolgt durch die Straßenverkehrsbehörde des Kreises auf der Grundlage des aktuellen Beschilderungskatasters oder als Einzelanordnung durch die zuständigen Straßenverkehrsbehörden (vgl. Kap. 13, Musteranordnung).

4.3 Verantwortlichkeiten

Aufgaben der
Straßenverkehrsbehörden
und Baulastträger

Grundsätzlich gelten für die Straßenverkehrsbehörden und Straßenbaulastträger in Bezug auf Radverkehrswegweisung in NRW die gleichen Zuständigkeiten nach StVO, wie für die Kfz-Wegweisung: Die Straßenverkehrsbehörden bestimmen, wo und welche Wegweiser anzubringen bzw. zu entfernen sind und die Straßenbaulastträger sind zuständig für die

- Beschaffung,
- Montage,
- Unterhaltung und
- Ersatzbeschaffung

dieser Wegweiser. Besondere Regelungen und Vereinbarungen, die im Zusammenhang mit der Erstinstallation getroffen werden, bleiben hiervon unberührt.

Streckenkontrolle

Auch bei der Überprüfung der Wegweisung gelten die allgemeinen Regelungen der StVO und Verwaltungsvorschrift zur StVO (vgl. VwV-StVO, § 45 Abs. 3). Wegen der Besonderheiten der Radverkehrswegweisung (z.B. hinsichtlich der Standorte) kann es sich anbieten die Radverkehrsnetze und -wegweisung, ähnlich der Wegweisung für den Kfz Verkehr, in regelmäßigen Abständen einer besonderen Streckenkontrolle mit diesem Schwerpunkt zu unterziehen. Zur Vereinfachung des Verfahrens ist es ebenfalls denkbar diese Arbeiten für Bereiche zusammenhängend durch geschulte Fachkräfte durchführen zu lassen.